



RWTH

# Nachhaltigkeits- berichterstattung

Konkretisierung des Umfangs der Berichterstattung durch die ESRS

Mit Veröffentlichung durch den Europäischen Rat im Amtsblatt der EU trat die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive; kurz: CSRD) am 5. Januar 2023 in Kraft. Die Berichtspflicht soll eine nachhaltige Entwicklung und ein verantwortungsbewusstes Handeln der Unternehmen unterstützen und fördern.

Die Umsetzung in deutsches Recht hat innerhalb von 18 Monaten zu erfolgen. Mit Datum 22. März 2024 hat das BMJ einen ersten Referentenentwurf für ein Umsetzungsgesetz veröffentlicht. Der konkrete Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde durch die EFRAG in Form der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) erarbeitet. Damit wurde der Grundstein für eine einheitliche und standardisierte Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte in ganz Europa gelegt. Diese Standards sind Teil der CSRD.

Die Anwendung der ESRS soll für alle Unternehmen, die gemäß der CSRD Nachhaltigkeitsberichte erstellen müssen, verpflichtend sein. Diese Standards definieren den Inhalt und das Format nachhaltigkeitsbezogener Informationen.

Die Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsaspekten umfasst qualitative und quantitative Informationen. Neben den Angaben zum Berichtsjahr soll die Berichterstattung auch zukunftsbezogene und vergangenheitsbezogene Informationen enthalten. Sämtliche offengelegte Informationen müssen dabei fundiert, hochwertig, vergleichbar und relevant sein. Mittel- bis langfristiges Ziel der ESRS ist es, die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf das Niveau der Finanzberichterstattung, das heißt die Berichterstattung in Form von Jahres- und Konzernabschlüssen beziehungsweise die Lageberichterstattung, zu heben.

Die Unternehmen müssen bei der Berichterstattung über die relevanten Themen die sogenannte doppelte Wesentlichkeit berücksichtigen. Dabei muss sowohl über die Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt (inside-out) als auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Unternehmens-tätigkeit (outside-in) berichtet werden.

Der zu erstellende Nachhaltigkeitsbericht ist Teil des Lageberichts, wobei dieser in einem klar erkennbaren separaten Abschnitt des Lageberichts dargestellt werden muss. Dabei umfasst der Nachhaltigkeitsbericht

die vier Rubriken Allgemeine Informationen, Umweltinformationen, Soziale Informationen und Governance-Informationen. Einzelne Verweise auf bereits im Lagebericht enthaltene Angaben oder Angaben in Berichten, welche mit dem Jahres- oder Konzernabschluss zusammen veröffentlicht werden, sind dabei zulässig.

Die finalen ESRS vom 22. Dezember 2023 bestehen aus zwölf sektorunabhängigen Standards. Diese enthalten jeweils konkrete offenzulegende Informationen:

ESRS	Themenbereich	Anzahl Offenlegungspflichten
Allgemeine Informationen		
1	Allgemeine Anforderungen	
2	Allgemeine Angaben	12
Umweltinformationen		
E1	Klimawandel	9
E2	Umweltverschmutzung	6
E3	Wasser & maritime Ressourcen	5
E4	Biodiversität & Ökosysteme	6
E5	Ressourcennutzung & Kreislaufwirtschaft	6
Soziale Informationen		
S1	Eigene Arbeitskräfte	17
S2	Arbeitnehmer der Wertschöpfungskette	5
S3	Betroffene Gemeinschaften	5
S4	Kunden & Endverbraucher	5
Governance-Informationen		
G1	verantwortungsvolle Geschäftspraktiken	6
		<b>82</b>

Daneben sind branchenspezifische Standards in Bearbeitung, unter anderem für die Sektoren Landwirtschaft, Bergbau oder die Öl- und Gasindustrie. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die Informationsbeschaffung zu den Umwelthemen sowie die Treibhausgasbilanzierung höhere laufende Verwaltungskosten verursachen wird.



ESRS Kapitel	Anteil (%)
ESRS 2 Allgemeine Angaben	9,6
ESRS E1 Klimawandel	27,5
ESRS E2 Umweltverschmutzung	8,8
ESRS E3 Wasser & maritime Ressourcen	7,8
ESRS E4 Biodiversität und Ökosysteme	11,1
ESRS E5 Ressourcennutzung & Kreislaufwirtschaft	9,4
ESRS S1 Eigene Arbeitskräfte	9,4
ESRS S2 Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette	9,8
ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften	2,1
ESRS S4 Kunden & Endverbraucher	2,1
ESRS G1 Verantwortungsvolle Geschäftspraktiken	2,3

Quelle: CEPS (2022)

Bei der Ausarbeitung der ESRS hat die EFRAG auf Übereinstimmung mit anderen EU-Rechtsvorschriften geachtet, wie hinsichtlich der Indikatoren für die „wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“ mit der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR).

Gemäß der CSRD muss der Nachhaltigkeitsbericht auch *maschinell lesbar* sein und in Form des **ESEF-Formats (European Single Electronic Format)** veröffentlicht werden.

## Betroffene Unternehmen

Gemäß der CSRD sind folgende Unternehmen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten verpflichtet:

- Alle großen Unternehmen (Bilanzsumme > 25 Mio. Euro, Umsatzerlöse > 50 Mio. Euro, über 250 Mitarbeiter) unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung, alle kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen,
- nicht europäische Unternehmen, die in der EU einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. Euro erzielen und mindestens eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU haben.

Unternehmensgruppen haben eine Berichterstattung auf Konzernebene durchzuführen (konsolidierter Nachhaltigkeitsbericht). Die Berichtspflicht auf Konzernebene befreit dabei die Tochtergesellschaften von einer eigenen Berichtspflicht. Ausgenommen sind hiervon große kapitalmarktorientierte Tochtergesellschaften.

## Anwendungszeitpunkte

Erstmalige Berichtspflicht ergibt sich nach der CSRD wie folgt, wobei die Berichtspflicht das angegebene Geschäftsjahr der Unternehmen, über das berichtet werden muss, betrifft:

- 2024 für Unternehmen, die bereits der bisherigen Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung (NFRD) unterliegen,
- 2025 für alle große Unternehmen sowie Unternehmensgruppen, die nicht der NFRD unterliegen,
- 2026 für börsennotierte KMU
- 2028 für nicht europäische Unternehmen, die in der EU einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. Euro erzielen und mindestens eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU haben.

## Prüfung

Der von den Unternehmen aufgestellte Nachhaltigkeitsbericht ist durch einen externen Abschlussprüfer zu prüfen.

Die Prüfung umfasst die Übereinstimmung der Angaben im Nachhaltigkeitsbericht mit der CSRD und den ESRS, den Prozess der Ermittlung der berichteten Informationen, die Kennzeichnung nach den Anforderungen des ESEF-Formats sowie die Indikatoren gemäß Artikel 8 der EU Taxonomie-Verordnung.

Dabei soll in einem ersten Schritt die Prüfung mit begrenzter Sicherheit erfolgen und später auf eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit (entspricht einer Jahres- oder Konzernabschlussprüfung) ausgeweitet werden.



## Übergangsbestimmungen

Um die Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen zu erleichtern, beinhalten die ESRS diverse Übergangsbestimmungen.

Zum einen können Unternehmen bei der erstmaligen Berichterstattung auf den Ausweis von Vergleichsinformationen verzichten. Zum anderen wurde für weniger ausgereifte Themen eine stufenweise Einführung beschlossen.

Für Informationen über die Wertschöpfungskette ist eine Einführungsphase von drei Jahren vorgesehen. So soll in erster Linie die Belastung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Teil der Wertschöpfungskette sind, begrenzt werden.

Darüber hinaus sind für einzelne Offenlegungspflichten eine stufenweise Einführung von einem bis drei Jahren vorgesehen (vor allem für die in den ESRS E1 bis E5 geforderten Angaben zu den potenziellen finanziellen Auswirkungen von wesentlichen umweltbezogenen Risiken und Chancen). Hierbei können Unternehmen auf die geforderten quantitativen Offenlegungspflichten verzichten, sofern deren Erstellung nicht praktikabel ist. Die quantitativen Angaben müssen in diesem Fall durch qualitative Angaben ersetzt werden.

## Nächste Schritte

Derzeit werden von der EFRAG sektorspezifische Standards erarbeitet, welche für alle großen Unternehmen eines bestimmten Sektors verbindlich sein sollen. Die erste Gruppe von Standards wird dabei die Sektoren Landwirtschaft und Viehzucht, Kohlebergbau, Bergbau, Öl und Gas – zwischen- bis nachgelagerte Bereiche, Öl und Gas – vorgelagerte Bereiche, Energieerzeugung und -versorgung, Straßenverkehr, Herstellung von Kraftfahrzeugen, Textilien, Accessoires, Schuhe und Schmuck, Nahrungsmittel und Getränke umfassen.

Des Weiteren sollen Standards für börsennotierte kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) sowie für Drittlandsunternehmen erarbeitet werden.

Der aktuelle Stand der Bearbeitung kann unter folgendem Link verfolgt werden: <https://www.efrag.org/labs>.

Die Ausarbeitung der weiteren Standards ist bis zum 30. Juni 2024 vorgesehen.

## Handlungsbedarf?

Prüfen Sie jetzt für Ihr Unternehmen, ob Sie von der Berichtspflicht betroffen sind und welche Aspekte Ihr Unternehmen dabei beachten muss.

Planen Sie rechtzeitig die Einführung des Prozesses „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ in Ihrem Unternehmen.

Für mehr Informationen oder Unterstützung zum Thema Nachhaltigkeit sprechen Sie uns an.

## Kontakt

### **Tilman Just**

Partner · Geschäftsführer

T + 49 711 319400-118  
tilman.just@rwt-gruppe.de

### **Alexander-David Greeb**

Assoziierter Partner

T +49 7121 489-514  
alexander-david.greeb@rwt-gruppe.de

### **Jochen Kugler**

Senior Manager

T +49 711 319400-114  
jochen.kugler@rwt-gruppe.de

### **Georg Kessler**

Senior Manager

T +49 7121 489-351  
georg.kessler@rwt-gruppe.de

rwt@rwt-gruppe.de  
www.rwt-gruppe.de

## Standorte

### **Reutlingen**

Charlottenstraße 45 - 51  
72764 Reutlingen  
+49 7121 489-0

### **Stuttgart**

Olgastraße 86  
70180 Stuttgart  
+49 711 319400-00

### **Albstadt**

Schmiechastraße 72  
72458 Albstadt  
+49 7431 1326-0